

Reglement über die Prozesskosten beim Bundespatentgericht (KR-PatGer)

Änderung vom 12. Dezember 2012

*Das Bundespatentgericht
verordnet:*

I

Das Reglement vom 28. September 2011¹ über die Prozesskosten beim Bundespatentgericht wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Innerhalb der Beträge nach Absatz 1 richtet sich die Gerichtsgebühr nach dem Umfang und der Schwierigkeit der Streitsache, der Art der Prozessführung und der finanziellen Lage der Parteien. In der Gerichtsgebühr sind die pauschalisierten Auslagen enthalten, ausgenommen die Kosten für Übersetzungen und die Entschädigungen für Sachverständige und Zeuginnen und Zeugen.

Art. 6

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 8

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 9 Abs. 2

Betrifft nur den französischen und den italienischen Text.

Art. 11 Abs. 2

Betrifft nur den französischen Text.

Art. 15 Abs. 3

³ *Betrifft nur den französischen Text.*

Art. 16 Abs. 2

² *Betrifft nur den französischen Text.*

¹ SR 173.413.2

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

12. Dezember 2012

Im Namen des Bundespatentgerichts

Der Präsident: Dieter Brändle

Der zweite hauptamtliche Richter: Tobias Bremi